

**Bekanntmachung Nr. 06/2004 vom 28.01.2004**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler  
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler folgende Haushaltssatzung 2004 mit Beschluss vom 16.12.2003 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	41.233.358 EUR
in der Ausgabe auf	41.233.358 EUR

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	8.872.314 EUR
in der Ausgabe auf	8.872.314 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 1.315.162 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.212.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 in einer gesonderten Hebesatz-Satzung wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 234 v.H. |
| b) | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 375 v.H. |

2. **Gewerbsteuer**

nach dem Gewerbeertrag auf	398 v.H.
----------------------------	----------

§ 6

Sind im Stellenplan Planstellen als kw/ku (künftig wegfallend/künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungssämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten. In diesem Fall muss mindestens jede zweite frei werdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppe wegfallen bzw. in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden, und zwar fortwirkend bis zu einer Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 22.12.2003 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung des Landrates vom 20.01.2004 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 79 Abs. 5 GO NW bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme

**vom 02.02.2004 bis einschließl. 10.02.2004**

im Verwaltungsgebäude in Setterich, An der Burg 3, Zimmer 24, und im Verwaltungsgebäude in Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 208, während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 28.01.2004

*Dr. Linkens*